

REGLEMENT

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Rechtsstellung	3
§ 2	Rechtsetzung	3
§ 3	Aufgaben	3

II. Korporationsbürgerrechte

<i>a) Persönliche Bürgerrechte</i>		
§ 4	Erwerbsarten	4
§ 5	Erwerb durch Abstammung und Adoption	4
§ 6	Erwerb durch Einbürgerung	4
§ 7	Erleichterte Einbürgerung	4
§ 8	Verfahren	4
§ 9	Verlust	5
§ 10	Korporationsbürgerverzeichnis	5

<i>b) Realrechte</i>		
§ 11	Bestand	5
§ 12	Unteilbarkeit der Realrechte	6
§ 13	Verlust des Korporationsbürgerrechtes	6

III. Organisation

§ 14	Organe und weitere Gremien	6
<i>a) Stimmberechtigte</i>		
§ 15	Stimmrecht	7
§ 16	Befugnisse	7
§ 17	Wahl- und Abstimmungs- verfahren	8

§ 18	Anordnung von Korporationsversammlungen	8
------	--	---

b) Korporationsrat

§ 19	Wahl und Zusammensetzung	9
§ 20	Aufgaben und Befugnisse	9
§ 21	Aufgaben der Amtsinhaber	9
§ 22	Sitzungen	10

c) Rechnungskommission

§ 23	Wahl und Zusammensetzung	10
§ 24	Aufgaben	10

d) Urnenbüro

§ 25	Zusammensetzung	10
§ 26	Aufgaben und Befugnisse	10

e) Gemeinsame Bestimmungen

§ 27	Zeichnungsbefugnis	11
§ 28	Publikationen	11

IV. Verwaltung und Nutzung des Korporationsgutes

§ 29	Finanzhaushalt	11
§ 30	Nachtragskredite	11
§ 31	Sonderkredite	12
§ 32	Zusatzkredite	12
§ 33	Bürgernutzen	12

V. Schlussbestimmungen

§ 34	Aufhebung des bisherigen Korporationsreglementes	12
§ 35	Inkrafttreten	12

Reglement der Korporation Horw

genehmigt an der Korporationsversammlung vom 15. September 2015

Die Korporationsversammlung beschliesst, gestützt auf die §§ 3, 4, 5 und 17 lit. b Ziff. 1 des Gesetzes über die Korporationen vom 9. Dezember 2013, folgendes Korporationsreglement:

Präambel

Als älteste regionale staatliche Körperschaft ist die Korporation Horw der Tradition verbunden, gleichzeitig aber auch dem Fortschritt verpflichtet. Sie nutzt und verwaltet ihr Gut nach ökonomischen, ökologischen und sozialen Gesichtspunkten im Dienste und zum Wohle ihrer Bürger und der ganzen örtlichen Gemeinschaft.

Zugunsten der Lesbarkeit wird nachstehend ausschliesslich die männliche Form verwendet.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Rechtsstellung

¹ Die Korporation Horw ist eine gemischte Korporation und nach den Vorschriften des kantonalen Gesetzes über die Korporationen eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit Gemeindestatus. Ihre Bürgerrechte werden zur Hauptsache nach den §§ 4–10 erworben (persönliche Bürgerrechte) oder beruhen vereinzelt auf Realrechten nach den §§ 11–13.

² In ihrem Aufgabenbereich ist die Korporation autonom. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung.

§ 2 Rechtsetzung

¹ Im Rahmen des übergeordneten Rechts hat die Korporation in ihrem Aufgabenbereich hoheitliche Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse.

² Die Stimmberechtigten beschliessen rechtsetzende Erlasse in Form von Reglementen; der Korporationsrat erlässt Verordnungen.

§ 3 Aufgaben

Die Korporation besorgt im Interesse ihrer Bürger und der Allgemeinheit nach den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Korporationen und nach den eigenen rechtsetzenden Erlassen folgende Aufgaben:

- a) Verwaltung und Nutzung ihres Korporationsgutes, namentlich:
 - Bewirtschaftung und Pflege der eigenen Liegenschaften;
 - Bewirtschaftung und Pflege der eigenen Wälder;
- b) Leistung von angemessenen Beiträgen für öffentliche, gemeinnützige und kulturelle Zwecke.

II. Korporationsbürgerrechte

a) Persönliche Bürgerrechte

§ 4 Erwerbsarten

¹ Das Korporationsbürgerrecht wird durch Abstammung, Adoption oder Einbürgerung erworben.

² Es setzt das Bürgerrecht der Gemeinde Horw voraus.

§ 5 Erwerb durch Abstammung und Adoption

Gibt ein Korporationsbürger dem minderjährigen Kind das Bürgerrecht der Gemeinde Horw weiter, so erwirbt dieses gleichzeitig das Korporationsbürgerrecht.

§ 6 Erwerb durch Einbürgerung

¹ Ortsansässige Bürger der Gemeinde Horw können auf Gesuch hin das Korporationsbürgerrecht erwerben, wenn sie:

- a) in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuchs in der Gemeinde gewohnt haben;
- b) mit den Verhältnissen der Korporation vertraut sind;
- c) in der Gemeinde einen guten Ruf geniessen und ein einwandfreies Leumundzeugnis haben;
- d) einen Auszug aus dem Straf- und Betreibungsregister vorweisen;
- e) die Einbürgerungstaxe bezahlt haben.

² Mit dem Bewerber erhalten auch die minderjährigen Kinder, die dessen Gemeindebürgerrecht haben, das Korporationsbürgerrecht.

§ 7 Erleichterte Einbürgerung

¹ Ehegatten und Kinder von Korporationsbürgern, welche das Bürgerrecht der Gemeinde Horw nachträglich erwerben, werden auf Gesuch hin durch Beschluss des Korporationsrates erleichtert eingebürgert.

² Sie haben keine Einbürgerungstaxe zu entrichten.

§ 8 Verfahren

¹ Der Korporationsrat ist zuständig für die Erteilung des Korporationsbürgerrechtes, die Festlegung der Einbürgerungstaxe und Entscheide über die Entlassung zufolge Verzichts auf das Korporationsbürgerrecht.

² Für die Bearbeitung der Einbürgerungsgesuche und der Gesuche um Entlassung aus dem Bürgerrecht dürfen höchstens kostendeckende Gebühren erhoben werden.

³ Gegen Entscheide über die Erteilung des Korporationsbürgerrechtes, die Festlegung der Einbürgerungstaxe und die Entlassung aus dem Korporationsbürgerrecht ist die Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsrat zulässig. Beschwerdeentscheide des Regierungsrates sind mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Kantonsgericht anfechtbar.

§ 9 Verlust

¹ Das Korporationsbürgerrecht erlischt:

- a) mit dem Verlust des Bürgerrechtes der Gemeinde Horw;
- b) mit der Entlassung zufolge Verzichts.

² Dem austretenden Korporationsbürger stehen keinerlei finanzielle Ansprüche infolge des Verlustes des Korporationsbürgerrechtes gegenüber der Korporation zu.

§ 10 Korporationsbürgerverzeichnis

Die Korporation führt ein Verzeichnis der Korporationsbürger gemäss § 10 des Gesetzes über die Korporationen.

b) Realrechte

§ 11 Bestand

¹ Die Eigentümer der beiden nachstehenden Höfe besitzen je ein Korporationsbürgerrecht:

- a) Stutz, Grundstück Nr. 868, GB Horw;
- b) Oberwil, Grundstücke Nrn. 2704–2717, GB Horw.

² Die berechtigten Höfe bestehen aus einem oder mehreren landwirtschaftlich nutzbaren Grundstücken, Bauten und Anlagen, die in ihrer Gesamtheit ein landwirtschaftliches Gewerbe bilden und dem gleichen Eigentümer gehören.

³ Der landwirtschaftlichen Nutzung sind alle Betriebszweige gleichgestellt, die nach dem Raumplanungsrecht in der Landwirtschaftszone zulässig sind.

⁴ Die Realrechte sind im Grundbuch bei den Hofgrundstücken anzumerken.

§ 12 Unteilbarkeit der Realrechte

¹ Die Realrechte sind unteilbar.

² Wird ein zum Hof gehörendes Grundstück ganz oder teilweise veräussert oder der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen, verbleibt das Realrecht ungeteilt beim Grundstück oder den Grundstücken, die noch einen Hof bilden. Die veräusserten oder zweckentfremdeten Grundstücke oder Grundstückteile verlieren das Realrecht.

§ 13 Verlust des Korporationsbürgerrechtes

¹ Wenn der berechtigte Hof seine Eignung als landwirtschaftliches Gewerbe dauernd verliert, wie namentlich durch Veräusserung oder Zweckentfremdung von Hofgrundstücken oder infolge Zerstörung oder Veräusserung der notwendigen Gebäude, klärt der Korporationsrat den Sachverhalt ab und gibt dem Eigentümer Gelegenheit zur Stellungnahme.

² Der Korporationsrat stellt das Abklärungsergebnis durch Entscheid unter Hinweis auf die Folgen gemäss nachfolgendem Absatz 3 fest.

³ Wenn die Hofeigenschaft innert drei Jahren seit dem rechtskräftigen Entscheid des Korporationsrates (Absatz 2) nicht wiederhergestellt wird, erklärt der Korporationsrat das Realrecht als erloschen.

⁴ Gegen die Entscheide des Korporationsrates ist die Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsrat zulässig. Beschwerdeentscheide des Regierungsrates sind mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Kantonsgericht anfechtbar.

III. Organisation

§ 14 Organe und weitere Gremien

Organe der Korporation und weitere Gremien sind:

- a) die Stimmberechtigten;
- b) der Korporationsrat;
- c) die Rechnungskommission;
- d) das Urnenbüro.

a) Stimmberechtigte

§ 15 Stimmrecht

¹ Korporationsbürger sind stimmberechtigt, wenn sie das 18. Altersjahr vollendet haben, vom Stimmrecht nicht ausgeschlossen sind und in der Gemeinde Horw politischen Wohnsitz haben.

² Mit jedem Realrecht ist ein Stimmrecht verbunden. Für dessen Ausübung gelten die Vorschriften des Stimmrechtsgesetzes.

³ Jeder Korporationsbürger kann nur ein Stimmrecht ausüben (Kopfstimmrecht).

§ 16 Befugnisse

Den Stimmberechtigten stehen folgende Befugnisse zu:

a) Wahl

1. des Korporationsrates;
2. der Rechnungskommission;
3. des Urnenbüros.

b) Rechtsetzung

1. Beschluss der Reglemente;
2. Genehmigung rechtsetzender Verträge sowie der Übertragung von hoheitlichen Befugnissen an Dritte, soweit nicht der Korporationsrat in einem Rechtssatz als zuständig erklärt wird.

c) Finanzgeschäfte

1. Beschluss über den Voranschlag und die für die Deckung des Finanzbedarfs notwendige Mittelaufnahme;
2. Beschluss über Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite;
3. Genehmigung der Rechnung sowie der Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite;
4. Genehmigung folgender Geschäfte, sofern der Wert zehn Prozent der gesamten jährlichen Ausgaben der Korporation übersteigt:
 - Erwerb, Veräusserung und Belastung von Grundstücken;
 - Leistung von Eventualverpflichtungen;
 - Abschluss von Konzessionsverträgen;
 - Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften.

Die im Voranschlag für das laufende Rechnungsjahr eingesetzten Ausgaben dienen als Grundlage bei der Bestimmung der Zuständigkeitsgrenze. Sind wiederkehrende Leistungen Inhalt der in Ziffer 4 genannten Geschäfte, so ist für die Zuständigkeit die Gesamtsumme der Leistungen, bei längerer Vertragsdauer jedoch maximal der zehnfache Betrag einer jährlichen Leistung massgebend.

5. Kenntnisnahme des Finanzplanes.

d) Veränderungen im Korporationsbestand

Beschluss über Vereinigung, Aufhebung und Umwandlung in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft.

§ 17 Wahl- und Abstimmungsverfahren

¹ Die Stimmberechtigten vollziehen alle Wahlen und Abstimmungen an der Korporationsversammlung.

² Die Korporationsversammlung stimmt offen durch Handmehr ab. Vorbehalten bleiben geheime Wahlen und Abstimmungen sowie Schlussabstimmungen an der Urne nach den Vorschriften des Stimmrechtsgesetzes.

§ 18 Anordnung von Korporationsversammlungen

¹ Der Korporationsrat hat eine Korporationsversammlung anzuordnen:

- a) zur Festsetzung des Voranschlages;
- b) zur Rechnungsablage;
- c) wenn andere Geschäfte es erfordern;
- d) wenn es durch eine gültige Gemeindeinitiative verlangt wird.

² Der Korporationsrat beruft die Korporationsversammlung ein und trifft 16 Tage vor dem Versammlungstag folgende Vorkehren:

- a) Publikation von Datum, Zeit und Ort der Korporationsversammlung sowie der Traktandenliste;
- b) Zustellung allfälliger Unterlagen an die Stimmberechtigten;
- c) Auflage der Akten zu den Geschäften auf der Korporationsverwaltung.

³ Die Korporationsversammlung wird nach den Bestimmungen des Stimmrechtsgesetzes durchgeführt.

b) Korporationsrat

§ 19 Wahl und Zusammensetzung

- ¹ Die Stimmberechtigten wählen einen Korporationsrat von fünf Mitgliedern und aus dessen Mitte folgende Amtsinhaber:
 - a) den Präsidenten;
 - b) den Kassier;
 - c) den Schreiber.
- ² Der Korporationsrat wählt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten und bezeichnet die Stellvertretung für die übrigen Mitglieder.
- ³ Die Ämter des Präsidenten, des Vizepräsidenten und des Schreibers sind unvereinbar.
- ⁴ Die Stimmberechtigten wählen den Korporationsrat nach den Bestimmungen des Stimmrechtsgesetzes alle vier Jahre im gleichen Jahr in dem die Gemeinderatswahlen stattfinden.
- ⁵ Die Wahlen sind bis spätestens Ende April durchzuführen.
- ⁶ Der neugewählte Korporationsrat tritt das Amt am 1. September nach der Wahl an.

§ 20 Aufgaben und Befugnisse

- ¹ Der Korporationsrat ist die verwaltende und vollziehende Behörde der Korporation.
- ² Er vertritt die Korporation, bereitet die Geschäfte vor, über welche die Stimmberechtigten beschliessen, vollzieht ihre Beschlüsse und ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht den Stimmberechtigten oder der Rechnungskommission vorbehalten sind.
- ³ Er erlässt Verordnungen.

§ 21 Aufgaben der Amtsinhaber

- ¹ Der Präsident leitet die Verhandlungen des Korporationsrates und der Korporationsversammlung. Er sorgt für die geordnete Erledigung der Geschäfte.
- ² Der Vizepräsident vertritt im Verhinderungsfall den Präsidenten.
- ³ Der Kassier besorgt das Rechnungswesen.
- ⁴ Der Schreiber führt das Protokoll der Korporationsversammlung sowie der Sitzungen des Korporationsrates, fertigt die Beschlüsse aus, besorgt die Korrespondenz und führt das Archiv.

§ 22 Sitzungen

Der Präsident oder im Verhinderungsfall der Vizepräsident hat den Korporationsrat zu einer Sitzung einzuladen:

- a) wenn die Geschäfte es erfordern;
- b) wenn ein Mitglied es unter Angabe der Geschäfte verlangt.

c) *Rechnungskommission*

§ 23 Wahl und Zusammensetzung

Die Stimmberechtigten wählen für eine Amtsdauer von vier Jahren eine Rechnungskommission von drei Mitgliedern und aus ihrer Mitte den Präsidenten.

§ 24 Aufgaben

¹ Die Rechnungskommission erstattet zuhanden des Korporationsrates und der Stimmberechtigten einen Bericht zum Voranschlag und zum Finanzplan und gibt ihnen eine Empfehlung zur Beschlussfassung ab.

² Sie überprüft die Rechnung sowie die Rechnungsablage über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit und erstattet dazu zuhanden des Korporationsrates und der Stimmberechtigten einen Prüfungsbericht.

d) *Urnenbüro*

§ 25 Zusammensetzung

¹ Das Urnenbüro besteht aus drei Mitgliedern.

² Der Schreiber führt das Stimmregister und gehört dem Urnenbüro von Amtes wegen an.

§ 26 Aufgaben und Befugnisse

Die Aufgaben und Befugnisse des Urnenbüros richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Stimmrechtsgesetzes.

e) Gemeinsame Bestimmungen

§ 27 Zeichnungsbefugnis

¹ Die Mitglieder des Korporationsrates zeichnen kollektiv zu Zweien.

² Beschlüsse des Korporationsrates sind von einem Mitglied des Korporationsrates sowie vom Schreiber beziehungsweise dessen Stellvertretung zu unterzeichnen.

§ 28 Publikationen

Die von den Organen der Korporation zu veröffentlichen Beschlüsse und Entscheide sowie die Abstimmungs- und Wahlresultate sind am Anschlagbrett der Korporation zu publizieren.

IV. Verwaltung und Nutzung des Korporationsgutes

§ 29 Finanzhaushalt

¹ Für den Finanzhaushalt gelten die Vorschriften des Korporationsgesetzes (§§ 45 ff).

² Die Korporation unterbreitet den Voranschlag in der Form des Harmonisierten Rechnungsmodells (HRM).

§ 30 Nachtragskredite

¹ Reicht ein Voranschlagskredit nicht aus, ist unter Vorbehalt von Absatz 2 rechtzeitig ein Nachtragskredit zu beantragen.

² Nachtragskredite brauchen nicht veranlagt zu werden

- a) für teuerungsbedingten Mehraufwand und teuerungsbedingte Mehrausgaben;
- b) für gebundenen Aufwand und gebundene Ausgaben;
- c) für freibestimbaren, nicht voraussehbaren Aufwand und freibestimbare, nicht voraussehbare Ausgaben im Einzelfall je für einen Betrag bis zu 5% der jährlichen Ausgaben der Korporation; im Maximum darf der Gesamtbetrag dieses zusätzlichen Aufwandes und dieser zusätzlichen Ausgaben im Rechnungsjahr 5% der jährlichen Ausgaben der Korporation nicht übersteigen;
- d) für freibestimbaren Aufwand und freibestimbare Ausgaben, denen im Rechnungsjahr für denselben Zweck bestimmte Einnahmen in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen.

§ 31 Sonderkredite

Sonderkredite werden ausserhalb des Voranschlages und der Nachtragskredite erteilt. Sie sind erforderlich für freibestimbare Aufwände oder freibestimbare Ausgaben, welche:

- a) 10% der jährlichen Ausgaben der Korporation übersteigen oder
- b) für mehr als ein Rechnungsjahr verbindlich bewilligt werden sollen.

§ 32 Zusatzkredite

¹ Reicht ein Sonderkredit nicht aus, ist unter Vorbehalt von Absatz 2 rechtzeitig ein Zusatzkredit zu beantragen.

² Zusatzkredite brauchen nicht veranlagt zu werden:

- a) für teuerungsbedingten Mehraufwand und teuerungsbedingte Mehrausgaben;
- b) für gebundenen Aufwand und gebundene Ausgaben;
- c) für freibestimbaren, nicht voraussehbaren Aufwand und freibestimbare, nicht voraussehbare Ausgaben, die den Sonderkredit je bis zu 10% der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch CHF 250'000, überschreiten.

§ 33 Bürgernutzen

Resultiert ein Ertragsüberschuss des Vermögens, kann, nachdem angemessene Reserven zur Substanzerhaltung des Korporationsgutes gebildet und angemessene Beiträge für öffentliche, gemeinnützige und kulturelle Zwecke geleistet wurden, ein Bürgernutzen ausgeschüttet werden.

V. Schlussbestimmungen

§ 34 Aufhebung des bisherigen Korporationsreglementes

Dieses Reglement ersetzt das Korporationsreglement vom 18. Dezember 2001.

§ 35 Inkrafttreten

Das Korporationsreglement tritt per 1. Januar 2016 in Kraft.

